

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
18. August	Höchste Verordnung über die Führung der Dienßflaggen in den Schutzgebieten	85	278
18. "	Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. August d. J. betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren	Königsb. zu 33	267
22. "	Räumigung des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 28. Juli 1878 zur Ausführung des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Italien vom 31. October 1871 getroffenen Abkommens	85	274
15. September	Beförderung ungesetzlicher früherer Häuser in Eingeziehungen auf den Eisenbahnen	98	288
7. October	Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Reichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen in der Schweiz	41	295
11. "	Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehramtsstellen, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	41	294
8. November	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungs-Gesetz in Bezug auf den Bouzagezoll für schwere Pferde kalibrischen Schlages	45	310
16. "	Änderungen von Taraxafen	46	318
16. "	Sechster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen	48	328
16. "	Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Militärämtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	48	326
20. "	Änderungen der Deutschen Wehrordnung	47	318
25. "	Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.	48	327
26. "	Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	48	328
1. Dezember	Änderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	49	346
18. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1894	51	355
21. "	Anderweite Festsetzung des Bezirks der Invaliditäts- und Altersversicherung-Anstalt in Schleswig-Holstein	52	360
27. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz in Bezug auf die Stundung der Verbrauchsabgabe	52	360